

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Anja Piel, Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen)

Abzuschiebende tagelang mit einem Fuß ans Krankenhausbett gefesselt

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen) an die Landesregierung, eingegangen am

Das Landgericht Stade hat am 8. Februar 2019 einen Beschluss (9 T 61/18) gefasst, in dem es um die Inhaftierung einer Frau zur Sicherung einer Dublin-Überstellung nach Schweden ging. Als die Frau anfangs in der Abschiebungshaftanstalt der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen untergebracht war, hatte sie über Unterleibsschmerzen und Blutungen geklagt und wurde deshalb sie am 24. Mai 2018 mit einem Notarzt in das Klinikum Großburgwedel verlegt, wo unter anderem eine Entzündung der Gebärmutter Schleimhaut diagnostiziert und behandelt wurde. Aufgrund dieser Erkrankung war eine Überstellung bis zum Ende der Überstellungsfrist nicht mehr möglich, sodass sie am 1. Juni 2018 aus der Haft entlassen wurde.

Das Landgericht Stade hat in seinem Beschluss festgestellt, dass die Inhaftierung der Betroffenen vom 24. Mai 2016 bis zum Tag der Haftentlassung rechtswidrig war, weil sich die haftbeantragende Behörde nicht zeitnah über die behandlungsbedürftige Erkrankung der Betroffenen im Hinblick auf die Reisefähigkeit erkundigt und das Haftgericht entsprechend informiert hatte. Zudem weist das Landgericht darauf hin, dass es im Abschiebungshaftverfahren nicht darauf ankomme, ob die Betroffene eine den Vorgaben des § 60 a Abs. 2 c AufenthG genügende, „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“ vorlegen kann oder nicht.

Im Tatbestand des Beschlusses wird zudem erwähnt, dass die Frau während ihrer Behandlung im Krankenhaus nicht nur von zwei Bediensteten der JVA in ihrem Zimmer bewacht wurde, sondern daneben jedenfalls die ersten drei Tage auch mit einem Fuß Tag und Nacht an das Gestell des Krankenhausbettes gefesselt worden war. Diese Fesselung war dann später auf Intervention hin aufgehoben worden.

1. Was unternimmt die Landesregierung dafür, dass insbesondere dieser Fall mit der haftbeantragenden Behörde aufgearbeitet aber auch generell eine rechtmäßige Abschiebungshaftpraxis gewährleistet wird?
2. Auf wessen Intervention hin wurde die Fesselung nach drei Tagen aufgehoben?
3. Welche Konsequenzen ziehen die beteiligten Personen wie Ärzt*innen, haftanordnende Richter*innen und Bedienstete in der zuständigen Ausländerbehörde aus diesem Vorgang?